

daß er den Antrag gestellt hat, die Sache zur weiteren Prüfung und Berichterstattung der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen. Diese wird sich nach meinem Dafürhalten an erster Stelle mit der Verfassungsfrage zu beschäftigen haben; nur möchte ich bitten, daß nicht bloß der Antrag Freitag, sondern auch der Antrag Streit der Verfassungsdeputation überwiesen wird, sonst weiß ich nicht, was wir heute mit dem Antrag Streit anfangen sollen.

Abg. Freitag: Meine Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Abg. Ackermann auf seine Aeußerung und Mahnung, es würden fort und fort neue Gesetze geschaffen und es wäre nicht gut, wenn man diesen Fehler im sächsischen Landtage noch unterstützen wollte, entgegen, daß diese Mahnung eher im deutschen Reichstage angebracht wäre; ich würde dem Herrn Abg. Ackermann sehr dankbar sein, wenn er seinen Einfluß dort dahin geltend machen wollte, daß dieser Fehler vermieden würde. Auf den vorliegenden Fall aber paßt diese Mahnung nicht. Zur Sache bemerke ich Folgendes: Es sind seit 1. October Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher angestellt und eingeführt worden. Es handelt sich darum, ob diese Einführung durch Verordnung erfolgen könnte oder ob ein Gesetz über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher nothwendig gewesen wäre. Darüber bin ich mit dem Herrn Abg. Ackermann einverstanden. Ich gehe aber nun weiter und behaupte, daß es zweifellos ist, daß ein solches Gesetz unbedingt erforderlich war für die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und für die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher, dann, wenn die Letzteren als Staatsbeamte angestellt werden sollten. Den letzten Satz bitte ich wohl zu beachten. Provisorische Bestimmungen über diesen Punkt habe ich nicht vorgeschlagen. Die provisorischen Bestimmungen, die ich angedeutet habe, bezogen sich bloß auf den Etat, auf die Besoldungen der Gerichtsvollzieher und auf etwaige Uebergangsbestimmungen. Der Herr Minister führte aus, daß er jedenfalls das Recht haben müsse, diejenigen Beamten anzustellen, die zur Ausführung der Reichsgesetze nothwendig wären. Das wäre vielleicht vollständig richtig, wenn in dem Reichsgesetze davon ausgegangen worden wäre, daß eben die Gerichtsvollzieher von dem Staate angestellt und von dem Staate bezahlt werden, daß sie Staatsbeamte sein sollen. Hätte das aber in der Absicht des Gesetzes gelegen, so würde dasselbe gerade so, wie es bei den Gerichtsschreibern gethan hat, zwar die Geschäftsverhältnisse der Justizverwaltung, nicht aber auch die Dienstverhältnisse der Justizverwaltung überlassen haben. Aber eben weil das Reichsgesetz davon gar nicht ausgeht, daß der Gerichtsvollzieher ein Staatsbeamter sein soll, eben deswegen war es die Pflicht des Ministeriums, als es

daran ging, die Gerichtsvollzieher als Staatsbeamte anzustellen, hierzu die gesetzliche Genehmigung der Kamern einzuholen. Ich muß ganz entschieden die Ansicht des Herrn Ackermann, ebenso wie die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten Streit bestreiten, daß ein solches Gesetz auf diesem Landtage unmöglich vorgelegt werden könnte und daß man die Vorlage einer ungewissen Zukunft überlassen könne. Es ist ja bereits im vorigen Landtage ganz ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir gesetzliche Bestimmungen über diese Einrichtungen haben müßten. Wer aber einmal der Ansicht ist, daß die betreffenden Verhältnisse durch Gesetz zu regeln sind, der muß auch zugeben, daß jetzt der allerletzte Termin für die Gesetzesvorlage gekommen ist, nachdem wir bereits mitten in der Organisation drin stehen. Dieses Gesetz hätte unter allen Umständen bereits vor dem 1. October 1879 vorgelegt werden müssen. Die Organisation sowohl der Gerichtsschreiber, als auch der Gerichtsvollzieher, soweit sie Staatsbeamte sind, steht allerdings in der Luft. Es ist nach den Reichsgesetzen ganz zweifellos, daß die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber lediglich durch Gesetz geordnet werden dürfen; hinsichtlich der Gerichtsvollzieher wäre es ja, wie gesagt, der Justizverwaltung überlassen gewesen, die Dienstverhältnisse zu ordnen; aber selbstverständlicher Weise nicht dann, wenn die Gerichtsvollzieher Staatsbeamte werden sollen. Ich muß auch entschieden die Ansicht des Herrn Ministers bestreiten, daß unsere Gerichtsvollzieher gewissermaßen Dasselbe seien, was früher die Executivbeamten waren. Früher standen alle Executoren gesetzlich unter dem Gerichtsamtmanne. Eine Bestimmung in den Reichsgesetzen, daß das Amtsgericht die Obergewalt über die Gerichtsvollzieher habe, habe ich nicht gefunden, bestreite also auch, daß eine derartige Bestimmung vorhanden ist. Wohl aber, meine Herren, ist in verschiedenen Landesgesetzen anderer Länder die sehr wohlthätige Bestimmung aufgenommen worden, daß der Amtsrichter die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher habe. Ich möchte den Herrn Minister bitten, mich zu berichtigen; es kann ja sein, daß man eine derartige Bestimmung übersieht; aber meines Wissens nach ist es nicht der Fall, wie der Herr Justizminister behauptet, daß nach den Reichsgesetzen die Amtsrichter die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher haben. Ich bestreite diese Ansicht des Herrn Ministers.

Weiter, meine Herren, muß ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Streit abzulehnen; mir ist die Stellung, die der Herr Abg. Ackermann zu meinem Antrag eingenommen hat, immer noch lieber. Ich liebe einmal von allen Getränken, die mir angeboten werden könnten, Zuckerwasser am allerwenigsten, und wenn mir Jemand einfach sagt: nein, so ist mir das immer lieber, als wenn mein Antrag auf die lange